

zu einer Dienststelle bzw. einem Mitarbeiter des MfS zu bieten, damit sie dort bei im Wiedereingliederungsprozeß auftretenden Schwierigkeiten Rat und Unterstützung einholen können. Die insgesamt positiven Ergebnisse in gemeinschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Untersuchungsabteilung und operativer Dienst-einheit gut vorbereiteter und kontrollierter Maßnahmen der Rückgewinnung und Wiedereingliederung von straffällig gewordenen Personen, bei denen solche Voraussetzungen bestehen, be-rechtigen zu der Schlußfolgerung, daß die sich im Ermittlungs-verfahren diesbezüglich ergebenden Möglichkeiten umfassend ge-nutzt werden müssen.

Weitere Aufgaben können für die operative Dienst-einheit, die den Operativen Vorgang bearbeitete, im Rahmen der Vorbereitung und im Zusammenhang mit der politisch-operativen Absicherung der gerichtlichen Hauptverhandlung entstehen. Insbesondere bei Strafverfahren, die auf Grund ihrer politischen oder poli-tisch-operativen Brisanz im besonderen Maße im Blickpunkt des Gegners stehen oder bei denen durch Gleichgesinnte Provokationen oder Sympathiebekundungen im Gerichtssaal oder im Gerichtsge-bäude zu erwarten oder nicht auszuschließen sind, müssen in der Regel zielgerichtete politisch-operative Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen eingeleitet und im Zusammenwirken mit dem Gericht und den anderen beteiligten Kräften Handlungs-varianten festgelegt werden.

Die dargestellten und begründeten Erfordernisse der Zusammen-arbeit beziehen sich auf sämtliche Ermittlungsverfahren, nicht nur auf solche, denen eine operative Vorgangsbearbei-tung vorausgegangen ist.

Die bisherigen Darlegungen zur Zusammenarbeit zwischen der Untersuchungsabteilung und einer anderen operativen Dienst-einheit gingen von der Voraussetzung aus, daß der Einleitung des Ermittlungsverfahrens die Bearbeitung eines Operativen Vor-gangs vorangegangen war. Die überwiegende Mehrzahl der von den Untersuchungsorganen des MfS gegenwärtig bearbeiteten Er-